

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

e-mail: iii5@bka.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, am 04.04.2014

Zu GZ: BKA-920.701/0002-III/1/2014

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergartengesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge bei der Verbund AG und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden
(Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

1997 wurde durch das „Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre“ (BezBegrBVG) eine Bezugspyramide für Politikerinnen und Politiker sowie bestimmte öffentliche Funktionsträgerinnen- und Träger geschaffen. Seit diesem Zeitpunkt sind öffentliche Bezüge der Höhe nach begrenzt.

In Weiterentwicklung dieses Systems zur Beseitigung bestehender Schief lagen erfolgte am 19. November 2013 der Beschluss des Ministerrates zur „Neuregelung im Zusammenhang mit überdurchschnittlich hohen Bezügen und Ruhebezügen öffentlicher Funktionsträger/innen“, der durch den vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll.

Der Österreichische Seniorenrat unterstützt die mit diesem Entwurf vorgesehenen einheitlichen – und nur nach der Höhe des Bezuges gestaffelten - Pensionsbeiträge für überdurchschnittlich hohe Pensionen (Ruhebezüge) aus öffentlichen Mitteln.

In diesem Zusammenhang muss aber der Österreichische Seniorenrat eine bereits seit längerem bestehende Forderung wiederholen.

Die Bestimmungen zu den bestehenden Pensionssicherungsbeiträgen für Beamte und weitere Berufsgruppen dürfen bis zu einer Bezugshöhe, die der ASVG-Höchst pension entspricht, nicht weiter aufrechterhalten werden.

Der Pensionssicherungsbeitrag wurde zur Sicherung der Beamtenpensionen (Ruhebezüge im öffentlichen Dienst) eingeführt und war auch in der unterschiedlichen Rechtslage durchaus begründbar. So wurden z.B. die Beamtenpensionen im Gegensatz zu den gesetzlichen Pensionen im (höherem) Ausmaß der Aktivbezüge angehoben. Inzwischen hat sich die Rechtslage aber verändert, die Beamtenpensionen werden jetzt in gleichem Ausmaß wie die gesetzlichen Pensionen erhöht.

Der Österreichische Seniorenrat fordert daher Abänderungen des § 13a Pensionsgesetz und der Regelungen betreffend den Pensionssicherungsbeitrag anderer Berufsgruppen, beispielsweise der Post-, Bahn-, oder Landesbediensteten. Insbesondere geht es dabei auch um die Härtefälle bei Witwen- und Waisenrenten sowie die Ungleichbehandlung zwischen den Berufsgruppen der Eisenbahner und des Öffentlichen Dienstes.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident